

2. Spareinlagenbestand

Jahres- ende	Bei Sparkassen und übrigen Kredit- instituten	Bei Post- und Reichs- bahn- sparkassen	Insgesamt	Je Einwohner
	Mill. MDN			MDN
	1960	16 281		772
1961	18 755	900	19 654	1 151
1962	20 068	932	21 000	1 226
1963	22 045	1 015	23 060	1 342
1964	25 415	1 182	26 596	1 563
1965	28 934	1 338	30 271	1 776

3. Wechselkurs für eine DM-West in MDN*)

Jahr	Durchschnitt	
	Juni	Dezember
1960	4,64	4,61
1961	4,48	3,98
1962	3,22	3,88
1963	3,05	3,03
1964	2,58	3,22
1965	3,24	3,55
1966	3,16	3,42

*) Errechnet aus dem vom Senator für Finanzen in Berlin mitgeteilten Durchschnittskurs.

N. Öffentliche Finanzen und Sozialleistungen

Vorbemerkung

Staatshaushalt: Im »Staatshaushalt« sind die Haushalte sämtlicher Finanzträger von der Zone über die Bezirke und Kreise bis zu den Gemeinden, ferner der Haushalt der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und seit 1953 auch der Haushalt des Sowjetsektors von Berlin zusammengefaßt. Die wichtigsten Einnahmequellen des Staatshaushaltes sind neben den Verbrauchsabgaben die bei der »volkseigenen Wirtschaft« erhobene Produktions- und Dienstleistungsabgabe sowie die Handelsabgabe und die (Netto-)Gewinnabführung. In der Haushaltsabrechnung wurden 1961 einige Umstellungen vorgenommen; so ist z. B. nunmehr die Sozialversicherung der Deutschen Versicherungsanstalt mit voller Nomenklatur enthalten. Die Angaben für 1960 in Tabelle 1 sind — lt. Statistischem Jahrbuch der SBZ — vergleichbar gemacht.

Wegen der Industriepreisreform, der Umbewertung der Grundmittel sowie der Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den VVB sind die Angaben für das Jahr 1965 mit denen der Vorjahre nur bedingt vergleichbar.

Produktions- und Dienstleistungsabgabe (PDA): Durch Verordnung vom 6. 1. 1955 in der volkseigenen Wirtschaft eingeführt. Mit ihrer Einführung entfällt die Erhebung der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Beförderungsteuer und der Verbrauchsabgaben.

Produktionsabgabe: Bedeutendste Haushaltseinnahme und eine an das Produkt gebundene Abgabe. Zahlungspflichtige der Produktionsabgabe sind die Betriebe der volkseigenen Industrie. Die Zahlungspflicht entsteht im Zeitpunkt des Umsatzes. Die Produktionsabgabe als Bestandteil des Industrieabgabepreises wird für ein Produkt grundsätzlich nur einmal erhoben. Die Hauptlast liegt auf Konsumgütern. Die Sätze der Produktionsabgabe können differenziert werden nach einzelnen Erzeugnissen oder Erzeugnisgruppen, nach der Zweckbestimmung der Erzeugnisse, nach betrieblichen Merkmalen.

Dienstleistungsabgabe: Zur Zahlung sind die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe und die Betriebe der volkseigenen Industrie, soweit sie Dienstleistungen ausführen, verpflichtet.

Handelsabgabe (HA): Durch Verordnung vom 24. 1. 1957 im Bereich des volkseigenen Handels eingeführt. Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Beförderungsteuer fallen damit ebenfalls weg; Verbrauchsabgaben werden dagegen von den zur Zahlung verpflichteten Betrieben weiter erhoben. Die Handelsabgabe unterscheidet sich von der Produktionsabgabe vor allem dadurch, daß sie auf den gesamten Umsatz der Handelsbetriebe erhoben wird und nicht an den Absatz eines einzelnen Produkts gebunden ist. Die Zahlungspflicht entsteht im Zeitpunkt des Umsatzes.

Verbrauchsabgaben: Durch Verordnung vom 14. 10. 1955 neu geregelt. Verbrauchsabgaben sind danach die bis dahin als Verbrauchsabgaben, Textilwarenabgaben, Tabakwarenabgaben sowie Akzise bezeichneten Abgaben. Sie sind untrennbare Bestandteile der Preise und werden grundsätzlich für jedes verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnis nur einmal erhoben. Abgabeschuldner sind die Betriebe, die verbrauchsabgabepflichtige Güter herstellen, bei Lohnaufträgen die Auftraggeber. Verbrauchsabgaben werden von Erzeugnissen erhoben, die in der SBZ hergestellt, gewonnen oder gehandelt werden und in deren Preisen nach dem geltenden Recht Verbrauchsabgaben enthalten sind; darunter von Bier, Tabak, Kaffee, Branntwein, Wein und Schaumwein, Leuchtmitteln, Zündwaren. Bei der volkseigenen Wirtschaft (VEW) sind die Verbrauchsabgaben in der Produktionsabgabe enthalten.

Sozialversicherungs- und Versorgungswesen: In der SBZ wurde die gesamte Sozialversicherung 1945/46 zu einer — grundsätzlich noch heute geltenden — zentral gelenkten Einheitsversicherung zusammengefaßt. Die Einheitsversicherung unterscheidet sich von der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Form vor allem dadurch, daß sie alle Versicherungsweige (Kranken-, Unfall-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung) grundsätzlich in einem Versicherungsträger vereint und einen einheitlichen, nach Risiken nicht aufspaltbaren Sozialversicherungsbeitrag erhebt. 1956 wurde die allgemeine Sozialversicherung zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, nachdem die Selbständigen — mit Ausnahme der freiberuflich tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte — ausgegliedert worden waren. Träger der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB) — Bundesvorstand — Verwaltung der Sozialversicherung. Für die Selbständigen (»selbständige Land- und Forstwirte, selbständige Gewerbetreibende und Unternehmer, freiberuflich Tätige mit Ausnahme der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte«) sowie (ab 1959) für die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften ist die »Deutsche Versicherungsanstalt« (bzw. im Sowjetsektor von Berlin die »Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt«) Sozialversicherungsträger.